Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 35

Artikel: Ueber das Submissionswesen im Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580516

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueber das Submissionswesen im Kanton St. Gallen.

(= Korr.)

Am 14. November 1912 veranstaltete der Gewerbeverein Rorschach einen öffentlichen Vortrag über das Submissionswesen, zu dem namentlich auch die Mitglieder der Behörden eingeladen wurden. Der Referent, Herr Dr. Vollmar, Sekretär des Schweizerischen Gewerbevereins, berührte eingangs das Heft 17 der „Gewerblichen Zeitfragen", das 1899 erschien und eine erste Anregung über die Ordnung des Submissionswesens enthielt. Seither haben sich nicht nur die Verhältnisse und Anschauungen geändert, sondern es haben auch einzelne Kantone (Zürich und Thurgau) und einzelne Städte Submissionsverordnungen erlassen, und zudem hat sich der Schweizerische Städteverband mit dieser Frage eingehender befaßt.

Auf eidgenössischem Boden besteht wohl das Postulat Nr. 629 betr. die Vergebung öffentlicher Arbeiten, aber es ist bis heute von der Bundesversammlung nicht erledigt.

In Deutschland ist man auf diesem Gebiete bedeutend voran. Gewerbevereine und Behörden haben sich Mühe gegeben, Ordnung in das Submissionswesen zu bringen. Namentlich vorbildlich ist das Fürstentum Hessen, dazu die Städte Heidelberg, Mannheim, Dresden, München und andere.

Der Schweizerische Gewerbeverein hat in seiner Delegiertenversammlung vom 23. Juni 1912 in Weinfelden auf den Vorschlag von Herrn Dr. Vollmar die in Nr. 50 des „Schweizer. Baublattes" bekannt gegebenen Thesen aufgestellt.

Die Kommission des St. Gallischen Gewerbevereins, gestützt auf die bekannte Motion Flückiger im Großen Rat des Kantons St. Gallen, hat sich ebenfalls wieder an die Arbeit gemacht, nachdem der Verein vor mehr als 10 Jahren eigentlich den Anstoß gegeben hat zur Regelung des Submissionswesens. Die Kommission hat den Sektionen folgendes Zirkular zur Beratung zugestellt

An die Sektionen des kantonalen st. gallischen Gewerbeverbandes!

Ihre Kommission hat, in Nachachtung eines Schreibens des tit. Volkswirtschafts-Departements, nachstehenden Leitfaden zusammengestellt und ersucht hiemit die weitern Mitglieder des kantonalen Verbandes um ihre motivierten Wünsche und Anregungen, soweit es sich um positive und seitens des Staates realisierbare Postulate handelt.

Die Motion Flückiger und Mitunterzeichner, die Anlaß zu dem genannten Schreiben des Departements gegeben, hat folgenden Wortlaut:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen „und Bericht und Antrag zu stellen, ob und in welcher Weise die allgemeine Lage des gewerblichen „Mittelstandes im Kanton St. Gallen durch staatliche „Maßnahmen verbessert werden kann und ob nicht „im speziellen eine Regelung des Submissionswesens „nach einheitlichen Grundsätzen wünschbar ist."

Leitfaden für die Sektionen des kantonalen Gewerbeverbandes betreffend Regelung des Submissionswesens.

1. Das Submissionsverfahren soll nur auf größere öffentliche Arbeiten und Lieferungen angewendet werden.

2. Die Leistungen und Lieferungen sollen nicht nur durch die Submissionsbedingungen, die nötigen Massenberechnungen und Angaben anderer Art, sondern namentlich auch durch Zeichnungen ihrem Wesen und ihrem Umfange nach so weit klar gelegt werden, daß die Unternehmer die gestellten Anforderungen völlig zu übersehen vermögen. Solange die Arbeiten nicht durch Beschreibungen und Zeichnungen in diesem Sinne klar gestellt sind, dürfen sie überhaupt nicht ausgeschrieben werden.

3. Das Verfahren des Auf- und Absteigern von Voranschlagspreisen ist unzulässig. Für voneinander unabhängige und unter sich verschiedene Arbeiten oder Lieferungen darf nicht ein sogenannter Durchschnittspreis gefordert werden, und zwar auch dann nicht, wenn sie den Gegenstand desselben Vertragsobjektes bilden. Die Preisansätze sollen in solchen Fällen je besonders eingesetzt werden.

4. Umfangreichere Ausschreibungen sind, soweit es die Natur des Gegenstandes erlaubt, derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei allen Hochbauten hat, soweit dies irgendwie möglich ist, die Vergebung der Arbeit nach Kategorien, deren Einteilung den verschiedenen Gewerbe- und Handelskreisen entspricht, zu erfolgen. Besonders umfangreiche Kategorien können ihrerseits auch noch in mehrere Lose eingeteilt werden.

5. Sowohl für die Einreichung der Eingaben als auch für die Ausführung der Arbeiten sollen die Fristen so reichlich bemessen werden, daß sich auch kleinere Unternehmer und Handwerker unter einer sachgemäßen Vorbereitung der Angebote an der Bewerbung beteiligen und die Arbeiten ausführen können. Bei der Bestimmung der Vollendungstermine sollen auch die Marktlage, die Jahreszeit und die Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden. Streiks, welche während der Ausführung der Arbeiten eintreten, sollen in Bezug auf Verlängerung der Vollendungstermine in Betracht gezogen werden, sofern dem Unternehmen kein Verschulden an der Entstehung desselben nachgewiesen werden kann.

Die Eingabefristen sollen je nach der Wichtigkeit der ausgeschriebenen Arbeiten oder Lieferungen 14 Tage bis 6 Wochen betragen.

6. Die Ausschreibungen sollen in Publikationsorganen erfolgen, welche in den betreffenden Unternehmerkreisen üblicherweise gelesen werden. Sie müssen in gedrängter Form alle Angaben enthalten, welche für die Entschließung der Interessenten, ob sie sich an der Submission beteiligen wollen oder nicht, von Wichtigkeit sind.

7. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat von vorneherein niemand Aussicht, berücksichtigt zu werden, der nicht für pünktliche und kunstgerechte Ausführung der Arbeiten und Lieferungen alle Gewähr bietet, der in seinem Betriebe erheblich geringere Löhne bezahlt oder schwierigere Arbeitsbedingungen stellt, als sie in dem betreffenden Gewerbekreise üblich sind, sowie derjenige, welcher die zu erstellenden Arbeiten zur Ausführung weiter vergibt.

8. Die Eingabe verpflichtet den Submittenten nur zur Ausführung eventueller Lieferung des in der Ausschreibung angegebenen Quantums. Ist dasselbe Veränderungen unterworfen, so soll zum vorneherein vereinbart werden, innert welchen Grenzen das Mehr- oder Mindermaß sich zu halten habe. Die Mehr- oder Minderleistung sollte unter Beibehaltung der Vertragsansätze 10 % des Gesamtquantums nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, so hat mit dem Unternehmer auf neuer Basis eine spezielle Vereinbarung zu erfolgen. Taglohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen sollen besonders geregelt werden. Sofern dies unterlassen wurde, sollen die üblichen Preise dafür berechnet werden.

9. Ändern sich in der Ausführung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstigen Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von erheblichem Einflusse sind, so hat für diesen Teil der Arbeit eine neue Vereinbarung stattzufinden.

10. Für alle Leistungen, welche in den der Eingabe zugrunde liegenden Plänen oder Beschreibungen oder Mustervorlagen nicht enthalten sind, aber im Verlaufe der Ausführung verlangt werden, ist besondere Verständigung vorbehalten.

11. Werden bei engern Ausschreibungen mit den Angeboten zugleich förmliche Entwürfe (Pläne, Modelle) eingefordert, so soll solchen Bewerbern, die derartige Entwürfe einreichen, eine billige Vergütung derselben gewährt werden.

12. Die eingelangten Angebote sind bis zum Eröffnungstermine, welcher bekannt zu geben ist, unbedingt verschlossen zu halten.

Zur Eröffnungsverhandlung sind die Submittenten einzuladen und es sollen die Angebote in Anwesenheit von mindestens zwei Beamten aufgemacht und behandelt werden. Über den Gang der daherigen Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Nachträgliche Angebote oder Abgebote dürfen nicht berücksichtigt werden.

Den Bewerbern ist so rasch als möglich von der Zuteilung der Arbeit Kenntnis zu geben.

Die Totalsummen der eingegangenen Angebote sollen den Bewerbern auf Verlangen zur Einsicht offen stehen.

13. Die ausgeschriebenen Arbeiten oder Lieferungen dürfen nicht zu Preisen vergeben werden, die den Bewerbern nicht das Minimum des gewerbsüblichen Nutzens oder die ihnen sogar Schaden bringen. Maßgebend für den Zuschlag ist nicht die niedrigste Forderung, sondern ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewährleistendes Angebot.

Von einer Berücksichtigung ausgeschlossen sind ferner:

a) Angebote, welche den Bedingungen der Ausschreibung nicht entsprechen oder welche eine tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung nicht erwarten lassen;
b) Angebote, welche sich nach den eingereichten Proben als für den vorgesetzten Zweck ungeeignet erweisen;
c) Angebote, die gemäß Ziffer 7 nicht berücksichtigt werden dürfen.

Es sollen ferner nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen ihre Handwerker und Arbeiter alle Sicherheit bieten.

14. Ausländische Bewerber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Artikel oder Lieferungen vom Inlande entweder gar nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen gemacht werden können.

15. Bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch Kanton, Gemeinde, Korporationen usw. sind im Falle relativ gleichwertiger Angebote in der Regel die im Gebiete des Kantons oder der Gemeinde wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei Lieferungen verdienen unter den gleichen Voraussetzungen die Ersteller den Vorzug vor den Händlern.

16. In allen Fällen haben sich die Behörden über die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber genau zu unterrichten. Es soll dies namentlich in geeigneter Weise mit Bezug auf unbekannte oder zweifelhafte Bewerber geschehen.

17. Jede Behörde soll bei Vergebung ihrer Arbeiten bei annähernd gleichen Verhältnissen und Bedingungen unter den Bewerbern nach Möglichkeit abwechseln.

18. Als Bewerbungen bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen sind grundsätzlich Kollektiveingaben gewerblicher Vereinigungen (Berufsverbände ꝛc) zu bevorzugen, wenn sich die Unternehmer für das Angebot und die vorschriftsgemäße Arbeit solidarisch verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen besondern Bevollmächtigten bezeichnen.

19. Nach Erteilung des Zuschlages soll mit dem Unternehmer ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten in eingehender Weise und so umschreibt, daß Mißverständnisse und Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung des Vertrages möglichst vermieden werden. Das Einhalten der am Geschäftsdomizil der Submittenten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden oder der ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen soll jeweilen zur Vertragsbedingung gemacht werden.

20. Während der Ausführung der Arbeit und bei der Abnahme derselben oder der Lieferung soll eine zuverlässige und fachmännische Kontrolle oder die vertragsmäßige Ausführung stattfinden.

21. Kautionen sollen 10 % der Voranschlagssumme nicht übersteigen. Für Barkautionen soll ein üblicher Zins vergütet werden. Konventionalstrafen und Kautionsdauer sollen auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.

Bieten Banken oder Kreditvereine oder Handwerkerorganisationen an Stelle der zu leistenden Kaution hinreichende Bürgschaften an, so ist denselben der Vorzug zu geben.

22. Die Zahlungen sollen aufs möglichste beschleunigt werden. So sind namentlich von Zeit zu Zeit Akontozahlungen dem Fortschritte der Arbeit entsprechend pünktlich zu leisten. Überhaupt sollen die Abmachungen zwischen dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein und den Berufsverbänden beachtet werden.

23. Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus Submissionsverträgen sollen in denselben Schiedsgerichte vorgesehen werden.

24. Die obersten Instanzen der öffentlichen Behörden haben dafür zu sorgen, daß da, wo Staatsbeiträge an Bauten oder Arbeiten geleistet werden, diese Submissionsverordnungen tatsächlich sinngemäß und lojal gehandhabt werden.

25. Kleinere Arbeiten, die gemäß Ziffer 1 unserer Vorlage nicht auf dem Submissionswege vergeben werden, sowie die Unterhaltungsarbeiten öffentlicher Gebäude sollen an die ortsansäßigen Gewerbetreibenden, welche in ihren Qualifikationen den in den vorstehenden Bestimmungen aufgestellten Anforderungen entsprechen, abwechslungsweise vergeben werden.

Die Vergebung dieser Arbeiten erfolgt zu festen Preisen auf Grund der allgemein geltenden Tarife und Ausmaßnormen.

Es soll nicht Sache des Staates sein, solche Arbeiten selber auszuführen.

Zum Schluß mag noch einiger Punkte mehr allgemeiner Natur Erwähnung getan werden.

Wir bekämpfen hauptsächlich und in jeder Form das mißliche System der Arbeitenvergebung an den Mindestfordernden und ersuchen, auf Beseitigung der daherigen großen Übelstände zu dringen.

Ebenso möchten wir nicht unterlassen, unsere Bestrebungen wegen Einschränkung der Zuchthausarbeit, der Betrieb im Kantonsspital, im Asyl Wil, in der Anstalt Pirminsberg in Erinnerung zu bringen und wiederholt zu ersuchen, diese Betriebe so zu gestalten, daß dem Handwerkerstand keine Nachteile erwachsen.

Auch auf die Tendenzen des Gewerbestandes wegen Besteuerung der Großbazare, Warenhäuser und Konsumvereine möchten wir hier noch ausdrücklich aufmerksam gemacht haben.

Wir nehmen auch hierüber Ihre Wünsche und Anträge entgegen.

St. Gallen, im Oktober 1912.

Die Kommission
des kantonalen st. gallischen Gewerbeverbandes.

Scheinbar decken sich diese Thesen mit denjenigen des Schweizerischen Gewerbevereins vom 23. Juni 1912. Sie unterscheiden sich aber von diesen in einigen ganz wesentlichen Punkten, nämlich:

1. These Nr. 2 hat nach dem Schweiz. Gewerbeverein noch folgende Einleitung und Schluß:

„Für alle Submissionen sind unter Zuziehung von Sachverständigen die Submissionsbedingungen aufzustellen und hernach unentgeltlich an die Bewerber abzugeben. In diesen Bedingungen sind sämtliche Hauptleistungen und auch die erheblicheren Nebenleistungen, die für die Preisbemessung Bedeutung haben können, besonders und deutlich ersichtlich zu machen.

„In gleicher Weise sind, allenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, die Preise für die auf dem Submissionswege zu vergebenden Arbeiten durch die Organe, die sich mit der Vergebung zu befassen haben, selbst festzustellen unter Berücksichtigung allfällig im Fache vorhandener und allgemein gebräuchlicher Normalpreistarife."

2. In These Nr. 4 hat der Schweiz. Gewerbeverein folgenden weiteren Schlußsatz:

„Wo es durch die Umstände geboten erscheint, kann für das gleiche Werk dem einen Submittenten die Arbeit und einem andern die Lieferung des zugehörigen Materials zugeteilt werden."

These 18 des Schweiz. Gewerbevereins will die Kollektiveingaben zulassen, während der st. gallische Entwurf vorsieht:

„Als Bewerbungen bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen sind grundsätzlich Kollektiveingaben gewerblicher Vereinigungen (Berufsverbände 2c.) zu bevorzugen, wenn (dieser Nachsatz ist neu) sich die Unternehmer für das Angebot und die vorschriftsgemäße Arbeit solidarisch verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen besonderen Bevollmächtigten bezeichnen."

3. Zu These 13, erster Satz, hat St. Gallen beigefügt:

„Maßgebend für den Zuschlag ist nicht die niedrigste Forderung, sondern ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewährleistendes Angebot."

Der Referent bezeichnete die Forderung von Sachverständigen als zweckdienlich und berief sich dabei namentlich auf einen jüngsten Erlaß des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Schließlich richtete er an die Mitglieder des Gewerbevereins die Einladung, selbst zur Verbesserung des Submissionswesens beizutragen. Beim besten Willen der Behörden werde der Schlendrian im Submissionswesen weiter dauern, wenn die Gewerbetreibenden nicht einig zusammenhalten, sich zusammenschließen und vor allem bei sich selbst den Hebel ansetzen. Vor allem sollten die Gewerbetreibenden lernen rechnen und bei jeder Eingabe bedenken, daß sie neben Material und Arbeitslohn noch Ausgaben hätten für Werkstatt, Maschinen, Beleuchtung, Heizung, Buchführung, Verzinsung des Kapitals usw.

An das lehrreiche Referat schloß sich eine ebenso lehrreiche Diskussion. Bauvorstand Keller erklärte sich im allgemeinen mit den St. Galler Vorschlägen einverstanden. Er erwähnte, daß die Frist von 2—4 Wochen wohl angehe; man mache aber immer die Erfahrung, daß die Gewerbetreibenden vielfach sich erst in den letzten zwei bis drei Tagen um die Ausschreibung kümmern. Ferner hat er seine Bedenken über die vorgeschlagene Art der Offertenöffnung. Bei jeder Eingabe kommen Fehler vor, manchmal ganz erhebliche; gibt man diese Schlußsummen bekannt, so entsteht ein unrichtiges Bild, das nachher nicht mehr leicht richtig zu stellen ist. Bei der Gemeinde hat man mit gutem Erfolg folgenden Weg eingeschlagen: Die Eingaben werden von 2 bis 3 Mitgliedern der Behörde geöffnet und in einem Protokoll festgelegt. Dann erfolgt Nachrechnung, Zusammenstellung und Bekanntgabe der Offerten, zu der die Meister eingeladen werden. Auf Wunsch wird sogar über einzelne Positionen Auskunft erteilt. Dieses Verfahren ist insofern vorteilhaft, weil keine unrichtigen Zahlen bekannt werden. Man mache aber immer wieder die Erfahrung, daß Eingaben nicht überschrieben und darum unabsichtlich vorzeitig geöffnet werden. Die Schiedsgerichte seien nicht zu empfehlen. Meistens liege der Entscheid beim Obmann, der in der Regel kein Fachmann sei. Die Schiedsrichter fühlen sich nicht so unabhängig wie bei einer von den ordentlichen Richtern bestellte Expertise. In Bezug auf die Kollektiveingaben sollte der Arbeitgeber die Möglichkeit haben, für einzelne Arbeiten die Meister auswählen zu können.

Schulratspräsident Dr. B. Heberlein ist hinsichtlich Eingabezeit, Bekanntgabe der Offerten, gestützt auf die beim Neubau des Pestalozzischulhauses gesammelten Erfahrungen, vollständig der gleichen Ansicht. Er empfiehlt die Kollektiveingaben, weil man damit beim gleichen Neubau sehr gute Erfahrungen gemacht habe, warnt aber dringend vor den Schiedsgerichten, obwohl er Jurist sei. Man sei tatsächlich vielfach vom Obmann abhängig, neben den Parteianwälten halten die fachmännischen Schiedsrichter noch ihre Plaidoyers, und dann sei ein Weiterzug des Urteils abgeschnitten. Beim ordentlichen Gerichtsverfahren werden die juristischen Fragen vom Gericht selbst erledigt und eine Weiterziehung sei gewährleistet. Im übrigen sei auch er mit diesem Entwurf einverstanden.

Malermeister A. Steiger, Mitglied des Zentralkomitees, will durch die sofortige Bekanntgabe der Offerten die Gewerbetreibenden zum richtigen Rechnen erziehen. In kleineren Gemeinden wird es fast unmöglich sein, Sachverständige zu finden, weil die besten Sachverständigen die Gewerbetreibenden selbst sind. Diese wollen aber eingeben, können darum nicht in Frage kommen. Wenn sie dann doch eingeben, glauben Mitbewerber, sie seien bevorzugt, weil sie besser Gelegenheit gehabt hätten, von den zu vergebenden Arbeiten und Lieferungen Einsicht zu nehmen.

Der Abend brachte also eine Fülle von Anregungen. Beschlüsse wurden keine gefaßt, da dies Sache einer Vereinsversammlung sein wird.

Allgemeines Bauwesen.

Baukredite der Stadt Zürich. Der Große Stadtrat bewilligte am 23. November folgende Baukredite: 30,000 Fr. für die Erstellung neuer Urnenfelder im Friedhof Sihlfeld; 38,850 Fr. für die Trottoiranlage an der Dolderstraße; 73,000 Fr. für den Ankauf der Liegenschaft Hädrich an der Elisabethenstraße zur Einrichtung von Dienstwohnungen für Straßenbahnbeamte; 62,000 Franken für 54,000 m² Land zur Aufrundung des städtischen Grundbesitzes an der Industriestraße in Altstetten; 177,000 Fr. für neue Geleiseanlagen der Straßenbahn am Bahnhofquai und auf der Walchebrücke; 117,000 Franken als Nachtragskredite für die Reinigung und den Unterhalt der Straßen; 61,000 Fr. für die Erweiterung der Badanstalt im Oberwasserkanal im Letten.

Gasversorgung Rüti (Zürich). Der Verkehrsverein von Rüti-Tann macht Anstrengungen zur Einführung der Gasversorgung.

Gaswerk Einsiedeln. Die Generalversammlung genehmigte die Rechnung für das Geschäftsjahr 1911/12 und beschloß, wie im Vorjahr, eine Dividende von 4,5 Prozent.